

II— 110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 9513

1975-12-19

A n f r a g e

der Abgeordneten REGENSBURGER, Dr. HAUSER, BREITENEDER und Genossen

an den Bundesminister für Justiz
betrifft die abgaben- und gebührenrechtliche Angleichung an das Wohnungseigentumsgesetz 1975

Ein wesentliches Anliegen der Neuordnung des Wohnungseigentumsrechtes war es besonders im Jahr der Frau und in dem Jahr, in dem ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Partnerschaft zwischen Mann und Frau gesetzt wurde (§ 97 ABGB), die Begründung von gemeinsamen Wohnungseigentum von Ehegatten, ohne irgendwelche Nachteile zu verwirklichen. Viele Ehepaare sehen sich nun in ihren Erwartungen enttäuscht, da nach Rechtsauskunft verschiedener Finanzämter unverhältnismäßige Nachteile hinsichtlich der abgaben- und gebührenrechtlichen Behandlung der Begründung gemeinsamen Wohnungseigentums in Kauf genommen werden müssten. Da eine derartige Benachteiligung eindeutig zum Geist des neuen und von allen Fraktionen einstimmig beschlossenen Wohnungseigentumsgesetzes im Widerspruch steht, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Befreit der § 27 Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975) von den öffentlichen Abgaben gemäß § 27 WEG 1975, wenn
 - a) der Wohnungseigentumsbewerber das Verpflichtungsgeschäft vor dem 1.9.1975 abgeschlossen hat und ihm auf Grund der §§ 23 und 25 WEG 1975 ein klagbarer Anspruch auf Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechtes zusteht und er nunmehr vor Verbücherung mit seinem Ehegatten gemeinsames Wohnungseigentum begründen will?

- b) der Wohnungseigentumsbewerber vor dem 1.1.1975 bereits einen im Sinne des § 4 WEG 1948 wirksamen Wohnungseigentumsvertrag abgeschlossen hat?
- 2) Kommt in diesen Fällen § 27 Abs.2 Ziff.1 für das Verpflichtungsgeschäft und § 27 Abs.2 Ziff.2 für die erst nach dem 1.9.1975 durchzuführende Verbücherung zur Anwendung?